



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

30. Dezember 2022
Folge 24a/2022

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 156 bis 160 kundgemacht zwischen 22. und 27. Dezember 2022	2 – 7
Land Salzburg: Öffentliche Kundmachung.....	7 – 9
Impressum	2



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 73, Folge 24a/2022

Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
30. Dezember 2022

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

156. Kundmachung
GZ: 07/02/11576/2022/003

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende

FRIEDHOFSENTGELTE 2023

beschlossen:

	Betrag 2023
Urnenversand per Paketdienst	
- Österreich (€ 81,40)	€ 29,80
- Deutschland (€ 81,40)	€ 36,80
(Anm.: Weitere Länder je nach Zonentarife)	
Transponderkarte (Kaution)	€ 10,00
Inanspruchnahme von handwerklichen Leistungen pro angefangener Stunde	€ 40,70
Musik vom Tonträger (Krematorium)	€ 31,40
Buch (Leben über den Tod hinaus)	€ 31,40
Für den Bürgermeister: Mag. Hinterberger	

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

157. Kundmachung
GZ: 07/02/11576/2022/002

Kundmachung Friedhofsgebühren 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 14.12.2022 gemäß § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBL. Nr. 84/1986 (Wiederverlautbarung), zuletzt geändert durch LGBL Nr 79/2018 (samt Druckfehlerberichtigung LGBL Nr 46/2019), folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG 2023

beschlossen:

Friedhofsgebühren

§ 1

Für die Verleihung von Benutzungsrechten und deren Erneuerung, die Benutzung von Friedhofseinrichtungen und die Beanspruchung von Arbeitsleistungen des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren festgelegt:

1. Grabstellen(erneuerungs-)gebühr

für die Verleihung des Rechtes zur Benutzung einer Grabstelle für die Dauer von je zehn Jahren:

**Abschnitt A
für Erdgräber (einfache Gräber)**

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 1 Familiengräber	
a) I. Ordnung	€ 681,00
b) II. Ordnung	€ 438,30
c) III. Ordnung	€ 342,50
TP 2 Wandgräber	€ 927,30
TP 3 Eckgräber	
a) bis zu einer Bepflanzungsfläche von 15 m ²	€ 927,30
b) für jeden weiteren angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 4 Mustergräber	€ 1.071,10

**Abschnitt B
für Erdgräber (mehrfache Gräber)**

TP 5 Werden mehrere Gräber (Grabstellenflächen) zu einem Grab mit doppeltem oder mehrfachem Belag zusammengeschlossen, so ist für jede, wenn auch nur teilweise in Anspruch genommene Grabstellenfläche, die entsprechende Gebühr nach Tarifpost 1 bis 4 zu bezahlen.

**Abschnitt C
für gemauerte Grabstellen (Familiengrüfte)**

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 6 Arkadengrüfte	€ 4.121,50
TP 7 Wandgrüfte	€ 3.235,30
TP 8 Eckgrüfte auf freiem Feld:	
a) Bepflanzungsfläche bis 30 m ²	€ 2.509,30
b) für jeden weitere angefangenen m ² Bepflanzungsfläche	€ 83,50
TP 9 Sonstige Grüfte auf freiem Feld:	€ 2.020,50

**Abschnitt D
Beistellungsgebühr für Vergabe von Grüften
anlässlich der Verleihung des Benutzungsrechtes**

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 10 Arkadengrüfte	€ 11.987,30
TP 11 Wandgrüfte	€ 6.104,10
TP 12 Grüfte auf freiem Feld / Eckgrüfte	
a) klein (bis 6m ³)	€ 3.353,80
b) groß (mehr als 6m ³)	€ 4.074,50
TP 13 Grüfte auf freiem Feld / sonstige Grüfte	€ 3.353,80
TP 14 Notgruftgebühr bis zu einem Jahr	€ 358,60

**Abschnitt E
für Aschengrabstellen**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 15	I. Ordnung	€	342,50
TP 16	II. Ordnung	€	290,60
TP 17	III. Ordnung	€	209,30
TP 18	Urnenwandgrab	€	437,00
TP 19	Arkadurnenplatz für zwei Urnen	€	3.422,20
TP 20	Arkadurnengrab für vier Urnen	€	2.852,00
TP 21	Reihurnengrab für zwei Urnen	€	1.711,20

**Abschnitt F
für eine Urnennische bzw. Urnensäulen**

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 22	Urnennische		
	a) für zwei Urnen	€	1.121,80
	b) für vier Urnen	€	1.458,20
TP 23	Urnensäulen	€	663,90

2. Beisetzungsgebühr

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 24	Für die Beerdigung jeder Leiche in		
	a) Familiengräbern	€	651,80
	b) gemauerten Grabstellen	€	342,70
	c) Freigräbern	€	230,50

Anmerkung: Für die Leichenbeerdigung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

TP 25	Für die Urnenbeisetzung einer Urne	€	46,90
-------	------------------------------------	---	--------------

Anmerkung 1: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr.

Anmerkung 2: Für die Beisetzung von Urnen der PMU (Paracelsus Medizinische Privatuniversität – Institut für Anatomie und Zellbiologie) wird je Beisetzungs Vorgang eine Beisetzungsgebühr von 2 Urnen verrechnet. Anmerkung 3: Für die Beisetzung einer Grabbeigabe im Mensch-Tier-Friedhofsbereich wird die Beisetzungsgebühr für Urnen verrechnet.

TP 26	Für die Beisetzung einer Urne in einer anonymen oder halbanonymen Bestattungsanlage Anmerkung: Für die Urnenbeisetzung von Kindern unter zehn Jahren entfällt die Beisetzungsgebühr. €	€	655,50
-------	--	---	---------------

3. Enterdigungsgebühr

Tarifpost (TP)		Betrag 2023	
TP 27	Enterdigung einer Urne	€	209,10
TP 28	Entnahme einer Urne aus Denkmalen, Überurnen oder Urnennischen	€	104,60
TP 29	Entnahme einer Urne aus Denkmalen, oder Überurnen und Wiederbeisetzung in der gleichen Grabstätte	€	104,60
TP 30	Räumung einer Aschengrabstelle und Wiederbeisetzung in ein Freigrab	€	169,80
TP 31	Umsargung einer Leiche	€	266,80
TP 32	Entnahme eines Sarges aus der Notgruft	€	277,60
TP 33	für die Enterdigung einer Leiche (§ 23 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) in der Höhe des Zweieinhalbfachen der für die entsprechende Grabstelle unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Für die Enterdigung jeder weiteren Leiche aus der gleichen Grabstelle je Anlassfall das Einfache der unter Punkt 2. festgesetzten Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Ausgrabung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.		

4. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Abschnitt A Benutzung der Leichenhalle

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 34 Benutzung der Aussegnungshalle	
a) bei einer Beerdigung in einem Freigrab	€ 26,50
b) bei allen übrigen Bestattungen	€ 250,90

Abschnitt B Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 35 bei Beerdigung in einem Freigrab	€ 16,70
TP 36 Aufbahrung einer Leiche für jede angefangenen 24 Stunden	€ 102,50

Abschnitt C Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung in einer Kühlanlage

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 37 Aufbewahrung einer Leiche	
a) in einer Kühlbox für jede angefangenen 24 Stunden	€ 46,10
b) in einem Schockraum für jede angefangenen 24 Stunden	€ 91,80

Zu Abschnitt B und C:

Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bzw. aufbewahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht zu lassen.

Abschnitt D Benutzung der Leichenhalle für rituelle Leichenwaschungen

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 38 Zur rituellen Waschung von Leichen für jede angefangene Stunde	€ 287,80

5. Sonstige Gebühren

Tarifpost (TP)	Betrag 2023
TP 39 Konduktführung	€ 46,40

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht § 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung (Verlängerung) des Benutzungsrechtes; bei erhaltenswerten Grabstellen (Familiengräber I., II. und III. Ordnung), deren Grabgegenstände sich im Eigentum der Stadtgemeinde Salzburg befinden und die vom Benutzungsberechtigten auf eigene Kosten erneuert bzw. erhalten werden (Grabpatenschaft), entsteht die Gebührenschuld bei der Grabstellengebühr mit dem Zeitpunkt der ersten Beisetzung einer Leiche oder Urne in der Grabstelle.

b) bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne;

c) bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde;

d) bei der Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Leichenkammer) mit dem Beginn der Benutzung;

e) bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benutzung der betreffenden Friedhofseinrichtung oder bei Beanspruchung der betreffenden Arbeitsleistung des Friedhofspersonals.

(2) Zur Entrichtung der Grabstellen (Erneuerungs-) gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer

Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der nach § 16 Abs.1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Sind mehrere Personen zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, so haften sie hiefür zur ungeteilten Hand.

(3) Für die Festsetzung (Vorschreibung) und Fälligkeit der Friedhofsgebühren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung. Gemäß § 36 Abs.1 letzter Satz des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gelten neben der Friedhofsgebührenordnung die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften, dass nämlich jedenfalls auch die in Betracht kommenden Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten sind.

Rückerstattung von Gebühren

§ 3

(1) Im Falle eines vorzeitigen Verzichtes auf das Recht zur Benutzung einer Grabstelle wird die Hälfte der für die restliche Dauer des Benutzungsrechtes entfallenden Gebühren rückerstattet, wenn das Grab im Zeitpunkt des Verzichtes als Ganzes belegbar ist.

Im Übrigen findet keine Rückerstattung statt.

(2) Im Falle der Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofteiles sind die erlegten Friedhofsgebühren, die sich auf die Zeit nach Schließung oder Auflassung des Friedhofes beziehen, in verhältnismäßiger Höhe zurück zu erstatten.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 4

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft und gilt für die ab 1. Jänner 2023 bewirkten gebührenpflichtigen Vorgänge.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg am 15. Dezember 2021 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 24/2021, Seite 6 ff kundgemachte Friedhofsgebührenordnung 2022 mit der Maßgabe außer Wirksamkeit, dass sie noch auf vor dem 1. Jänner 2023 bewirkte gebührenpflichtige Vorgänge anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:
Mag. Hinterberger

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

158. Kundmachung

Fertigstellungs-Verordnung gemäß ALG, Errichtungszeitpunkt eines Hauptkanales im Bereich der Feldstraße
GZ: 06/02/150055/2022/001

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Feldstraße, Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 10.11.2022 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 131/2022, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Feldstraße, beginnend auf Höhe der Liegenschaft Feldstraße 20, in östlicher Richtung verlaufend, mit einer Länge von ca. 40 m und endend im Kreuzungsbereich der Bahnhofstraße, ein Erfordernis für die Errichtung eines Hauptkanales vom 10.3.2022 an besteht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung, anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 4.10.2022 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Anna Schiester, MA

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 22. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

159. Kundmachung

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Ischlerbahnstraße, Feststellung des Zeitpunktes der Fertigstellung dieses errichteten Hauptkanales
GZ: 06/02/150037/2022/001

Verordnung

I.

Aufgrund des Beschlusses des Bauausschusses vom 10.11.2022 – namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg gestützt auf die Ermächtigung in Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO - kundgemacht im Amtsblatt Nr. 131/2022, wurde gemäß § 10 Abs. 2 des

Anliegerleistungsgesetzes (ALG) bestimmt, dass im Bereich der Ischlerbahnstraße, beginnend im Kreuzungsbe-
reich der Werkstättenstraße, in südlicher Richtung verlau-
fend, mit einer Länge von ca. 60 m und endend auf Höhe
der Liegenschaft Ischlerbahnstraße 1, ein Erfordernis für
die Errichtung eines Hauptkanales vom 10.3.2022 an be-
steht.

II.

Im Hinblick auf die im nunmehr abgeschlossenen Her-
stellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkana-
les wird - für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung,
anlässlich der „Errichtung des Hauptkanales“ im Sinne
des § 11 Abs. 1 ALG - als maßgeblicher Zeitpunkt der
Fertigstellung des genannten Hauptkanales der 31.5.2022
bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Anna Schiester, MA

Jahrgang 2022 Kundgemacht im Internet am 27. Dezember 2022
www.stadt-salzburg.at

160. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);
Erweiterung Gebäude C2 für PET-CT-2,
Abteilung für Nuklearmedizin und Endokrinologie,
Müllner Hauptstraße 48
GZ: 05/01/110979/2022/008

**Erweiterung Gebäude C2 für PET-CT-2
Abteilung für Nuklearmedizin und Endokrinologie
Müllner Hauptstraße 48
Gst 3271/69 KG Salzburg
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilli-
gung gemäß § 46 ROG 2009**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009
– ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF, wird hiemit fol-
gendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbe-
willigung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Antragsteller:

Bundesland Salzburg, vertreten durch die Gemeinnützige
Salzburger Landeskliniken Betriebsges.m.b.H

Antragsgegenstand:

Erweiterung des Gebäudes C2 für PET-CT-2
Abteilung Nuklearmedizin und Endokrinologie
Müllner Hauptstraße 48, Gst 3271/69 KG Salzburg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der
Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern
öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Inte-

resse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen
eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundelie-
genden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinba-
rung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde,
Auerspergstraße 7, 2. Stock, Zimmer 205, 5020 Salz-
burg (Tel. 0662 / 8072 - 3335) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Land Salzburg
Zahl: 20701-1/223/1731/5-2022

Salzburg, 16. Dezember 2022

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

**Antrag der Salzburg AG, vertreten durch die Salz-
burg Netz GmbH, um Änderung der Wasserver-
sorgungsanlage der Stadt Salzburg durch**

Änderung der Wasserversorgungsanlage durch Verle-
gung einer Wasserleitung, ua. unter dem Söllheimer
Bach und Alterbach in Sam, Stadt Salzburg, auf GN
2899/6, 2907/7, 2872/2, je KG 56551 Hallwang II und
GN 685, 686/3, 686/5, KG 56513 Gnigl

findet am Dienstag, dem 17.01.2023, um 13:30 Uhr
mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer an
Ort und Stelle Brücke über den Söllheimer Bach auf
Grundstück Nr. 2899/6, KG Hallwang II, (nächste Ad-
resse
Mauermannstraße 8, 5020 Salzburg)

eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein statt.

Aufgrund der aktuellen „Covid-19“ Situation sind Ver-
handlungen in ihrem Umfang, ihrer Zeitlichkeit, Dauer
und Örtlichkeit vor dem Hintergrund der notwendigsten
Kontaktaufnahme zu straffen:

- Eine persönliche Teilnahme an der mündlichen Ver-
handlung zur Wahrung Ihrer Rechte ist nicht zwin-
gend erforderlich.
- Personen, die nicht persönlich an der Verhandlung
teilnehmen, können – wenn sie keine Einwände ge-
gen den Verhandlungsgegenstand haben – der Behör-
de per E-Mail (wasser-energierecht@salzburg.gv.at)
bis einen Tag vor der Verhandlung eine schriftliche
Stellungnahme oder Zustimmungserklärung übermit-
teln.
- Wenn eine Teilnahme an der mündlichen Verhand-
lung durch technische Einrichtungen zur Wort- und
Bildübertragung (Microsoft Teams) gewünscht wird,

werden Sie ersucht, dies der Behörde bis spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen.

- Für die persönliche Teilnahme an der mündlichen Verhandlung wird das Tragen einer FFP2-Maske als Mund- und Nasenschutz empfohlen und ist die Einhaltung der vor Ort gültigen COVID-19 Maßnahmen verpflichtend. Personen, die die geltenden COVID-19 Maßnahmen nicht einhalten, können von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
- Alle Verhandlungsteilnehmer werden gebeten, einen dokumentensicheren Stift (Kugelschreiber) zum Unterfertigen der Verhandlungsschrift mitzubringen.

Sie können einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die amtsbekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Gemäß § 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959 idGF sind zur mündlichen Verhandlung der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll.

Diese Parteien wurden mit persönlicher Verständigung vom 16.12.2022, Zl 20701-1/223/1731/5-2022, zur mündlichen Verhandlung geladen.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten sind gemäß der zitierten Gesetzesbestimmung durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, zu laden.

Personen, die eine Parteistellung in diesem Verfahren beanspruchen, nicht aber durch persönliche Verständigung zu dieser mündlichen Verhandlung geladen wurden, sowie sonstige Beteiligte werden hiemit zu der Verhandlung mittels dieser Kundmachung geladen. Die mittels dieser Kundmachung Geladenen haben die Möglichkeit, ihre allenfalls gegebene Parteistellung geltend zu machen bzw als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Kundmachung – durch die oben erwähnte persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Anschlag an der Amtstafel in Ihrem Gemeindeamt kundgemacht wurde.

Weiters wurde diese Kundmachung auf der Behördenhomepage des Landes Salzburg unter https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung_kundgemacht.

Als Partei beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Als Parteien des Verfahrens sind auch die nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen anzusehen.

Hinweis: Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zu der Verhandlung können Sie persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, voll handlungsfähigen und schriftlich bevollmächtigten Vertreter (eigenberechtigte natürliche Person, juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft) entsenden. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können bis zum Vortag der Verhandlung beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg von Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in das Projekt Einsicht nehmen. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Weiters liegt ein Projekt zur Einsichtnahme in der Magistratsdirektion während der in der Direktion für den Parteienverkehr vorgesehenen Zeiten auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Art 9 Abs 2 und 3 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 88/2005 idgF;

Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 26.10.2012, Abl C 326/391.

Gegen die Anberaumung der mündlichen Verhandlung ist zufolge § 7 Abs 1 erster Satz des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes idF BGBl I Nr 122/2013 eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

Für den Landeshauptmann:
Mag. Sebastian Papp

Wir leben die Stadt



STADT : SALZBURG

Heiraten im Schloss Mirabell



Sagen Sie „ja“!

Tel. 0662 8072-3510
standesamt@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

STANDESAMT
Salzburg
— ☉ —

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg